

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2022.00039

vom 3. April 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2022.00039

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2022.00039 du 3 avril 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2022.00039 del 3 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Die

am

E. 6

Oktober

2023

angeordnete

Sistierung

des

Verfahrens

wird

aufgehoben . 2. Der

Prozess

betreffend

die

Rückforderung

der

von

April

2015

bis

März

2019

an

den

v erstorbenen

Beschwerdeführer
ausgerichteten
Zusatzleistungen
wird
als
gegenstandslos
geworden
abgeschrieben ,
und
erkennt: 1.

Die
Beschwerde
wird
in
dem
Sinne
gutgeheissen,
dass
der
Einspracheentscheid
vom
2.
Mai
2022
betreffend
die
Rückforderung
der
ausgerichteten
Zusatzleistungen
ab
Januar
2020
aufgehoben

und
die
Sache
an
die
Stadt Zürich,
Amt
für
Zusatzleistungen
zur
AHV/IV,
zurückgewiesen
wird,
damit
sie
den
Anspruch
auf
Zusatzleistungen
der
Beschwerdeführerin
und
ihres
verstorbenen
Ehemannes
ab
Januar
2020
entsprechend
den
Erwägungen
neu
berechne
und

die
Höhe
der
Rückforderung
neu
festsetze. 2.
Das
Verfahren
ist
kostenlos. 3.
Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - Y.____
unter
Beilage
je
einer
Kopie
von
Urk.
33 ,
Urk.
36
und
Urk.
38 - Stadt Zürich ,
Amt
für
Zusatzleistungen
zur
AHV/IV ,
unter
Beilage

je
einer
Kopie
von
Urk.
9-10 ,
Urk.
36 - Bundesamt
für
Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion
Kanton
Zürich sowie
an: - Staatsanwaltschaft
Zürich
-
Limmat 4.
Gegen
diesen
Entscheid
kann
innert
30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.

in
Verbindung
mit
Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist
steht
während
folgender
Zeiten
still:
vom
siebenten
Tag
vor
Ostern
bis
und
mit
dem
siebenten
Tag
nach
Ostern,
vom
15.

Juli
bis
und
mit
dem
15.
August
sowie
vom
18.
Dezember
bis
und
mit
dem
2.
Januar
(Art.
46
BGG).
Die
Beschwerdeschrift
ist
dem
Bundesgericht,
Schweizerhofquai
6,
6004
Luzern,
zuzustellen.
Die
Beschwerdeschrift
hat
die

Begehren,
deren
Begründung
mit
Angabe
der
Beweismittel
und
die
Unterschrift
der
beschwerdeführenden
Partei
oder
ihrer
Rechtsvertretung
zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in

Händen

hat

(Art.

42

BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin Grieder-MartensKeller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.